

Drucksache Nr.: 019/2018

Dezernat II

Federführend: Abteilung Soziale
Hilfen

Anlagen: 1

Az.: 410-mr-mm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.02.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.02.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge die Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte samt Gebührenverzeichnis beschließen.

Begründung:

Gemäß § 50 und § 53 des Asylgesetzes und § 1 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße verpflichtet, Asylsuchende aufzunehmen und unterzubringen.

Dies geschieht derzeit in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen. Nachdem Asylsuchende aus den Erstaufnahmestellen nach Neustadt an der Weinstraße kommen, erhalten sie nach einer kurzen Registrierung im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales die Zuweisung zu einer Unterkunft. Von der Ausländerbehörde erhalten sie ein Dokument, mit dem sie sich ausweisen können und auf dem vermerkt ist, in welcher Unterkunft sie wohnen.

Bislang existierten keine rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Regelungen über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte. Gleiches gilt für das Verhalten und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften.

Mit der Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße sollen nunmehr einheitliche und konkrete Bestimmungen sowohl für die Benutzung der Unterkünfte als auch für das Verhalten und die Ordnung in den Unterkünften getroffen werden.

Die Satzung konkretisiert Regelungen zu Rechten und Pflichten, regelt Verbote und verschafft der Verwaltung die Möglichkeit, individuelle Bestimmungen in den Unterkünften über eine explizit gestaltete Hausordnung zu treffen. Weiterhin werden in der Satzung die Benutzungsgebühren ebenso geregelt wie die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung in Form von Ordnungswidrigkeiten.

Die Satzung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Neustadt an der Weinstraße, 23.01.2018

Oberbürgermeister